



Haushaltssatzung der Stadt Marlow

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 01.02.2017 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat des Landkreises Vorpommern- Rügen – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis-und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. Im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.635.100,-	EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	7.162.500,-	EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	- 527.400,-	EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,-	EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0,-	EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,-	EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderungen der Rücklagen auf	- 527.400,-	EUR
die Einstellung in Rücklagen	0,-	EUR
die Entnahme aus Rücklagen auf	100.000,-	EUR
das Jahresergebnis nach Veränderungen der Rücklagen auf	- 427.400,-	EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	6.070.100,-	EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	6.205.700,-	EUR
der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	-135.600,-	EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,-	EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,-	EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein-und Auszahlungen auf	0,-	EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	931.500,-	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.563.800,-	EUR
der Saldo der Ein-und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 632.300,-	EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.016.700,-	EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	248.800,-	EUR
der Saldo der Ein-und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	767.900,-	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,- EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,- EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 607.000,- EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----|-------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) Für die land-und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 360 | v. H. |
| b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 360 | v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 310 | v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 22,375 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	EUR

Es ist klarzustellen, dass das Eigenkapital erst mit Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird. Die Eröffnungsbilanz ist erstellt und seitens der Stadtvertretung der Stadt Marlow per Beschluss bestätigt worden. Die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2012, 2013 und 2014 sind ebenfalls erstellt und seitens der Stadtvertretung bestätigt worden. Es kann jedoch noch keine Aussage zum Stand des Eigenkapitals des Vorjahres sowie des Vorjahres zum 31.12. gemacht werden.

§ 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

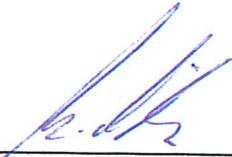
1. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden folgende Aufwendungen hiermit von der generellen Deckungsfähigkeit in den Teilergebnishaushalten ausgenommen: Die im Folgenden in den Punkten 2. bis 16 genannten Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen.
2. Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
3. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
5. Aufwendungen für Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
6. Einstellungen/Rückstellungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
7. Die Ansätze für Gebäudeversicherung und Inventarversicherung (Kontenart 56411 Aufwendungen für Gebäudeversicherung und Kontenart 56417- Aufwendungen für Inventarversicherung) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg – soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.3 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
8. Die Ansätze für Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine sowie den Städte- und Gemeindetag (Kontenart 5642, Kontenart 5642, 56421, 56422, 56423 und 56426) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
9. Die Ansätze für die Beratung im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse sowie der laufenden Beratung im Rahmen der Softwareanwendung sowie der Unterhaltung der Software (Kontenart 56242, Kontenart 56243 und Kontenart 5629) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
10. Die Ansätze der Aufwendungen für Unterhaltung der Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen (Kontenart 5231) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg – soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.3 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
11. Die Ansätze für die Bewirtschaftung wie Wasser, Abwasser, Strom, Heizöl und Gas (Kontenart 522) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg – soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.3 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
12. Die Ansätze für die Bewirtschaftung – Strom für Straßenbeleuchtung (Kontenart 522) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 1 – soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.1 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
13. Die Ansätze für die Unterhaltung des Bauhofes (Kontenart 523) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 1 – soweit sie durch den Geschäftsbereich 1.0 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
14. Die Ansätze für die Unterhaltung der Freiwilligen Feuerwehr (Kontenart 523) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Produktes 12600 des Teilhaushaltes 1 – soweit sie durch den Geschäftsbereich 34.2 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.

15. Die Ansätze für die Unterhaltung der Straßen und Wege sowie der Nebenanlagen (Kontenart 523) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 1 – soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.1 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
16. Die unter 3. – 11 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im jeweiligen Teilhaushalt auszunehmen.
17. Die Ansätze für Kfz-Versicherung/Steuern (Kontenart 56412 Kfz-Versicherung und Kontenart 5682- Kfz-Steuern) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushalte 1. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
18. Die Ansätze für Haftpflicht, -Unfallversicherung /Versicherung KSA (Kontenart 56413, Kontenart 56414 und Kontenart 56416) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushalte 2. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten
19. Die Ansätze für den Schullastenausgleich (Kontenart 525) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 2. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
20. Die Ansätze für den Wohnsitzgemeindeanteil (Kontenart 5415) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 2. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
21. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden innerhalb eines Teilhaushaltes nach § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
22. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
23. Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend.
24. Die Ein- und Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für übertragbar erklärt.
25. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Bebuchung neuer Produktsachkonten möglich. Das gilt für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.
26. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend.

Marlow, 02.02.2017

Ort, Datum




Bürgermeister

Gem. § 46 Abs. 4 KV M-V besteht der Haushaltsplan aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

Gem. § 52, Abs. 2 Satz 1 bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahme nach Abs. 1 KV M-V mit Ausnahme von Umschuldungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Eine Kreditneuaufnahme für und Investitionsförderungsmaßnahmen ist nicht vorgesehen. Folglich ist hierfür die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Gem. § 53 Abs. 3 KV M-V bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, soweit dieser zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit übersteigt. Da der in § 4 der Haushaltssatzung veranschlagte Betrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit die 10 % nicht übersteigt, bedarf es auch hier nicht der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Weiterhin bedarf der Stellenplan gem. § 55 KV M-V der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, sofern die Gemeinde bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keinen Haushaltsausgleich darstellen kann.

Gem. § 16 Abs. 1, Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gem.

§ 2 Absatz 1 Nummer 33 keinen Fehlbetrag ausweist, 2. im Finanzhaushalt kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nummer 49 besteht.

Im Finanzhaushalt besteht zwar jahresbezogen sowie mittelfristig kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, der Ergebnishaushalt weist jedoch in Zeile 33 in der mittelfristigen Finanzplanung, d.h. in den Jahren 2019 und 2020 einen Fehlbetrag aus. Folglich ist der Stellenplan seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde genehmigungspflichtig.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde – dem Landrat des Landkreises Vorpommern - Rügen - mit Schreiben vom 03.02.2017 zugesandt worden. Sie enthält genehmigungspflichtige Teile, insofern ist die Haushaltssatzung zu den o.g. Paragraphen genehmigungspflichtig.

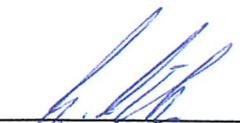
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde mit Schriftsatz vom 30.03.2017 seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat – genehmigt und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 16.05.17 bis 06.06.2017

Im Rathaus Zimmer 10 öffentlich aus.

Marlow, den 31.03.2017


Unterschrift
Bürgermeister

Bearbeitungsvermerk:
ausgelegt am: 16.05.2017
auszulegen bis: 06.06.2017